



Gesetz über Pointen und wohlwollende Frotzeleien am Mittagstisch

(Mittagspointengesetz – MiPoG)

Vom 2. Oktober 2026



*„Die Frotzelei ist die Fortsetzung der
Zuneigung mit anderen Mitteln.“*

§ 3 Abs. 1 MiPoG

Herausgeber
Der Punktewart
(§ 33 Abs. 1)

Schutzgebühr
Ein Espresso
(vgl. § 16 Abs. 2)

Gesetzesschelte
Wer dieses Gesetz einen Witz
nennt, frotzelt alle anderen
Mitglieder am Tisch (§ 31).

Gesetz über Pointen und wohlwollende Frotzeleien am Mittagstisch

(Mittagspointengesetz – MiPoG)

Vom 2. Oktober 2026



*Textausgabe mit Punktetabelle, Begründung
und einem Anhang für Nichtjuristen*

Stand: 15. Oktober 2026

Mittagspointengesetz – MiPoG

Textausgabe, Stand: 15. Oktober 2026

Tischgesetzblatt 2026 Teil I Nr. 1

Herausgeber: Der Punktewart (§ 33 Abs. 1 MiPoG)

Schutzgebühr: ein Espresso (vgl. § 16 Abs. 2 MiPoG)

Gesetzt aus der Source Serif, der Bodoni Moda und der Barlow Condensed.

Inhaltsübersicht

Präambel	5
ABSCHNITT 1 · ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	6
§ 3 Wohlwollensgebot	7
§ 3a Tischgeheimnis	7
§ 4 Auslegung und Zweifelsregeln	8
ABSCHNITT 2 · PUNKTE	
§ 5 Grundpunkte	9
§ 6 Herabstufung	10
§ 7 Frotzelzuschlag	10
§ 8 Weitere Zuschläge	11
§ 9 Akzessorietät und Kappung	11
§ 10 Vorlagenpunkt	12
§ 11 Berechnung und Verfall	12
ABSCHNITT 3 · PUNKTABZUG	
§ 12 Selbstberührung	13
§ 13 Pointenvorgriff, Pointendiebstahl, Witzerklärung, Pointenverzug ..	14
§ 14 Gürtellinie	14
§ 15 Pointenkartell	15
§ 16 Bestechung und Ungebühr	15
§ 16a Tischverrat	16
ABSCHNITT 4 · BESONDERE PERSONEN UND LAGEN	
§ 17 Gäste	16
§ 18 Abwesende	17
§ 19 Amtsträger	17
§ 20 Ernstfall	18
§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	18
ABSCHNITT 5 · VERFAHREN UND ORGANE	
§ 22 Wertungsverfahren	18
§ 23 Schiedsgericht	19
§ 24 Verfahren vor dem Schiedsgericht	20
§ 25 Wiederaufnahme	20
§ 26 Punktwart und Punktereister	21
ABSCHNITT 6 · SPIELZEIT UND EHRUNGEN	
§ 27 Tageswertung und Jahreswertung	22
§ 28 Goldene Gabel und Rote Laterne	22

ABSCHNITT 7 · SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Spontanregeln	23
§ 30 Änderung, Ewigkeitsklausel	23
§ 31 Gesetzesschelte	24
§ 32 Salvatorische Klausel	24
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	24
Anlage – Punktetabelle	25
Begründung (Auszug)	27
Anhang – Juristendeutsch für Nichtjuristen	29
So liest man das Gesetz	29
Juristenwörter von A bis Z	30

Gesetz über Pointen und wohlwollende Frotzeleien am Mittagstisch

(Mittagspointengesetz – MiPoG)

Vom 2. Oktober 2026 (TGBL. 2026 I Nr. 1)

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Pointe und dem Mittagstisch, von dem Willen beseelt, dem gepflegten Frotzeln eine gerechte Ordnung zu geben, und in der gesicherten Erkenntnis, dass Eigenlob stinkt, hat sich die Tischrunde kraft ihrer witzgebenden Gewalt dieses Gesetz gegeben.

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ordnet den Wettbewerb um Pointen, Sprüche und Frotzeleien in der Tischrunde. Es dient der Freundschaft, der Erheiterung und der Gerechtigkeit, in dieser Rangfolge.
- (2) Gewertet und geahndet wird nur Verhalten während einer Sitzung. Abweichend davon gelten § 3a (Tischgeheimnis), § 15 (Pointenkartell), § 16 Absatz 1 (Bestechung) und § 16a (Tischverrat) auch für Verhalten außerhalb von Sitzungen.
- (3) Ein Treffen mit weniger als drei Mitgliedern ist keine Sitzung, sondern ein Freundschaftsspiel. Es wird nicht gewertet.
- (4) Jedes Treffen gilt als Mittagessen, auch wenn es abends stattfindet oder niemand etwas isst (**Mittagsfiktion**).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Tischrunde (Runde):** die Gemeinschaft, die sich regelmäßig zum Mittagessen trifft; wer ihr angehört, ist **Mitglied**;
2. **Gast:** wer auf Einladung oder in Begleitung eines Mitglieds an einem Treffen teilnimmt, ohne Mitglied zu sein; dieses Mitglied ist sein **Gastgeber**; Mitglieder und Gäste eines Treffens sind seine **Teilnehmer**;
3. **Treffen:** jedes gesellige Beisammensein von mindestens zwei Mitgliedern, gleich zu welcher Tageszeit und ob gegessen wird, insbesondere ein gemeinsames Mittag- oder Abendessen; keine Treffen sind Trauerfeiern und Termine, die Mitglieder in amtlicher oder beruflicher Eigenschaft wahrnehmen;
4. **Sitzung:** ein Treffen, bei dem mindestens drei Mitglieder anwesend sind; sie beginnt, sobald das dritte Mitglied Platz nimmt, und endet, sobald weniger als drei Mitglieder anwesend sind (**Aufbruch**);
5. **Tisch:** der Ort eines Treffens, auch eine Theke, ein Stehtisch oder ein Wanderweg; am Tisch nimmt Platz, wer sich zum Treffen gesellt, auch im Stehen (**Tischfiktion**);
6. **anwesend:** wer am Tisch Platz genommen und ihn nicht wieder verlassen hat; wer den Tisch mit Rückkehrabsicht verlässt, ist **vorübergehend abwesend** und zählt für Nummer 4 als anwesend;
7. **Gang:** ein Abschnitt einer Sitzung; der erste Gang beginnt mit der Sitzung (**Wartegang**); ein neuer Gang beginnt mit jedem Servieren einer Speise, spätestens aber dreißig Minuten nach Beginn des laufenden Gangs (**Ersatzgang**); jeder Gang endet mit dem Beginn des nächsten, der letzte mit dem Aufbruch; Servieren an mehrere Personen in engem zeitlichem Zusammenhang gilt als ein Servieren;

8. **Beitrag:** jede Äußerung, Geste oder Handlung eines Teilnehmers, die mit Witzvorsatz erfolgt; Witzvorsatz hat, wer die Erheiterung anderer erstrebt oder sie für möglich hält und billigend in Kauf nimmt; nachträglicher Vorsatz ist unbeachtlich;
9. **Urheber:** wer einen Beitrag leistet;
10. **Frotzelei:** ein Beitrag, der eine oder mehrere andere Personen wohlwollend aufzieht, vorführt oder herabsetzt; diese Personen sind **Betroffene**; Betroffene können nur Teilnehmer und Abwesende (§ 18 Absatz 1) sein;
11. **Konfektionswitz:** ein Beitrag, den der Urheber nicht selbst erdacht hat, insbesondere ein überlieferter oder veröffentlichter Witz; was von einem Bildschirm abgelesen oder vorgezeigt wird, ist stets ein Konfektionswitz;
12. **Spielzeit:** das Kalenderjahr;
13. **Buchung:** jede Eintragung von Punkten oder Abzügen im Punkteregeister (§ 26).

§ 3

Wohlwollensgebot

- (1) Die Frotzelei ist die Fortsetzung der Zuneigung mit anderen Mitteln. Wer frotzelt, muss es gut meinen.
- (2) Das Wohlwollen wird vermutet. Die Vermutung wird nur durch eine Ernstfallerklärung (§ 20) widerlegt.

§ 3a

Tischgeheimnis

- (1) Was bei einem Treffen gesagt wird, bleibt am Tisch (**Tischgeheimnis**). Das gilt auch für die Messenger-Gruppe der Runde.
- (2) Es darf nur Mitgliedern mitgeteilt werden. Verboten ist jede andere Weitergabe, auch durch Andeutung, Nacherzählung, Aufnahme oder Bildschirmfoto. Keine Weitergabe sind Mitteilungen an Teilnehmer während eines Treffens und das Mithören Dritter. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Über eine Frotzelei gegen einen Abwesenden (§ 18 Absatz 1) darf dieser auf keinem Weg unterrichtet werden, auch nicht durch Rückbezug, Andeutung oder das Punkteregister; Verfahren darüber werden nicht in seiner Gegenwart geführt (**Abwesendengeheimnis**).

(4) Das Tischgeheimnis bindet jeden Teilnehmer, auch Gäste; der Gastgeber weist seinen Gast zu Beginn darauf hin. Es gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach dem Ausscheiden aus der Runde. Es erfasst auch Äußerungen aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten und Beiträge, die nach § 20 als nicht geschehen gelten.

(5) Eine Weitergabe ist zulässig, wenn derjenige, der sich geäußert hat, und jede Person, von der die Äußerung handelt, eingewilligt haben (**Freigabe**). Konfektionswitze sind gemeinfrei; geheim bleibt, wer sie am Tisch erzählt hat. Gesetzliche Pflichten gehen vor.

§ 4

Auslegung und Zweifelsregeln

(1) Dieses Gesetz ist nach seinem Zweck auszulegen. Bei Zielkonflikten gilt die Rangfolge des § 1 Absatz 1 Satz 2.

(2) Zweifel an der Güte eines Beitrags gehen zulasten des Urhebers.

(3) Zweifel an den Voraussetzungen eines Abzugs gehen zugunsten dessen, dem er gebucht werden soll.

(4) Ein Abzug setzt voraus, dass sein Tatbestand vor der Tat in diesem Gesetz oder in einer Spontanregel (§ 29) bestimmt war. Eine entsprechende Anwendung der Abzugstatbestände ist ausgeschlossen.

ABSCHNITT 2

Punkte**§ 5****Grundpunkte**

(1) Jeder Beitrag wird der höchsten Wertungsstufe zugeordnet, deren Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Stufe 1, Schmunzler (1 Punkt):** Mindestens eine andere anwesende Person lacht hörbar oder schmunzelt sichtbar. Eine Sperrklausel findet nicht statt.
2. **Stufe 2, Lacher (2 Punkte):** Die Mehrheit der anderen anwesenden Personen lacht hörbar.
3. **Stufe 3, Brüller (3 Punkte):** Alle anderen anwesenden Personen lachen hörbar, und mindestens eine muss das Essen oder Trinken unterbrechen; hat niemand etwas zu essen oder zu trinken vor sich, genügt das Lachen aller (**Trockenregel**).
4. **Stufe 4, Ehrenpointe (5 Punkte):** Zusätzlich zu Stufe 3 lacht mindestens eine andere anwesende Person Tränen, verschluckt sich oder verliert die Kontrolle über Speisen oder Getränke.

(2) Lacht niemand, ist der Beitrag ein Rohrkrepiere und bleibt ohne Punkte.

(3) Stöhnen, Augenrollen und Kopfschütteln gelten als Lachen, wenn sie erkennbar ein absichtlich schlechtes Wortspiel würdigen (**Kalauerfiktion**).

(4) Die Wiederholung eines eigenen Beitrags, der in derselben Spielzeit bereits vorgetragen wurde, bleibt ohne Punkte. § 8 Absatz 2 (Rückbezug) und § 21 (Wiedereinsetzung) bleiben unberührt.

(5) Wer einen fremden Beitrag unter Nennung des Urhebers wiedergibt (**Zitat**), erhält dafür keine Punkte; dem Urheber wird nichts gutgeschrieben.

(6) Unfreiwillige Komik ist kein Beitrag. Sie darf von jedem zum Gegenstand eines Beitrags gemacht werden.

§ 6

Herabstufung

- (1) Die Wertungsstufe sinkt um eine Stufe,
 1. wenn der Urheber über seinen Beitrag lacht, bevor eine andere Person lacht (**Vorlachen**),
 2. bei einem Konfektionswitz, wenn ein anderes Mitglied die Einrede der Bekanntheit erhebt; einer Einrede bedarf es nicht, wenn der Beitrag von einem Bildschirm abgelesen oder vorgezeigt wird,
 3. wenn zwischen dem Beginn des Beitrags und der Pointe mehr als zwei Minuten vergehen (**Überlänge**), es sei denn, die Länge ist selbst Teil der Pointe.
- (2) Mehrere Herabstufungen treten nebeneinander ein. Sinkt die Stufe unter Stufe 1, bleibt der Beitrag ohne Punkte.
- (3) Die Einrede der Bekanntheit kann bis zum Ende des Gangs erhoben werden, in dem der Beitrag geleistet wurde. Sie ist begründet, wenn der Einredende die Pointe vor ihrem Vortrag einer anderen anwesenden Person zutreffend ins Ohr geflüstert hat oder eine Fundstelle nachweist. Die Recherche am Mobiltelefon ist zulässig.

§ 7

Frotzelzuschlag

- (1) Eine Frotzelei erhält für jeden anwesenden Betroffenen einen Zuschlag von einem Punkt. Richtet sie sich gegen eine Gruppe, ist jede Person betroffen, die der Gruppe erkennbar angehört.
- (2) Sind außer dem Urheber mindestens drei Mitglieder anwesend und sind alle von ihnen Betroffene, erhält die Frotzelei einen weiteren Zuschlag von zwei Punkten (**Rundumschlag**).

Vorübergehend Abwesende gelten dabei als anwesend (§ 18 Absatz 3); ob auch Gäste betroffen sind, ist unerheblich.

(3) Ergänzend gelten § 17 Absatz 2 (Welpenschutz), § 18 Absatz 2 (Abwesende) und § 19 Absatz 2 (Fallhöhenzuschlag).

§ 8

Weitere Zuschläge

(1) Erwidert ein Betroffener eine gegen ihn gerichtete Frotzelei unmittelbar mit einem eigenen Beitrag (**Konter**), erhält dieser einen Zuschlag von einem Punkt. Unmittelbar ist die Erwidern, wenn zwischen Frotzelei und Konter kein Beitrag einer anderen Person liegt; Lachen und Wertungsrufe bleiben außer Betracht. Ist der Konter selbst eine Frotzelei, kann er seinerseits gekontert werden.

(2) Greift ein Beitrag einen früheren Beitrag auf und fügt ihm eine neue Pointe hinzu (**Rückbezug**), erhält er einen Zuschlag von einem Punkt; stammt der frühere Beitrag aus einer früheren Sitzung, von zwei Punkten.

(3) Lacht eine Person hörbar mit, die nicht an der Sitzung teilnimmt, insbesondere das Personal oder Besucher an Nebentischen, erhält der Beitrag einen Zuschlag von einem Punkt (**Publikumszuschlag**). Auf die Zahl der Mitlachenden kommt es nicht an.

(4) Setzt der Urheber in seinem Beitrag auch sich selbst herab, erhält der Beitrag einen Zuschlag von einem Punkt (**Demutszuschlag**).

§ 9

Akzessorietät und Kappung

(1) Zuschläge setzen voraus, dass der Beitrag mindestens einen Grundpunkt erhält. Eine Frotzelei ohne Lacher ist bloße Frechheit.

(2) Die Summe der Zuschläge eines Beitrags ist auf das Doppelte seiner Grundpunkte begrenzt (**Kappung**).

§ 10

Vorlagenpunkt

- (1) Erkennt der Urheber eines Beitrags, der mindestens einen Grundpunkt erhält, an, dass ihm ein anderes Mitglied die Vorlage gegeben hat, wird diesem ein Punkt gebucht (**Vorlagenpunkt**). Je Beitrag gibt es höchstens einen Vorlagenpunkt.
- (2) Die Anerkennung ist keine Selbstberühmung, solange sie sich auf die Vorlage beschränkt.
- (3) Der Vorlagenpunkt ist kein Zuschlag und unterliegt nicht der Kappung.

§ 11

Berechnung und Verfall

- (1) Die Punkte eines Beitrags werden in dieser Reihenfolge ermittelt:
 1. Wertungsstufe (§ 5),
 2. Herabstufungen (§ 6),
 3. Grundpunkte nach der danach maßgeblichen Stufe,
 4. Zuschläge nach den §§ 7 und 8 und § 19 Absatz 2, sofern mindestens ein Grundpunkt verbleibt,
 5. Kappung (§ 9 Absatz 2).
- (2) Vorlagenpunkte, Entschädigungen (§ 13) und Abzüge werden gesondert gebucht.
- (3) Bleibt ein Beitrag nach diesem Gesetz ohne Punkte, nachdem für ihn bereits Punkte gebucht sind, wird ein Abzug in gleicher Höhe gebucht (**Verfall**). Vorlagenpunkte und Entschädigungen bleiben vom Verfall unberührt, soweit nicht § 15 Absatz 2 oder § 20 Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

ABSCHNITT 3

Punktabzug

§ 12

Selbstberühmung

(1) Selbstberühmung ist jede ausdrückliche oder schlüssige Äußerung, mit der jemand die Güte eines eigenen Beitrags oder die eigene Witzigkeit herausstellt. Sie liegt in der Regel vor bei

1. Äußerungen wie „Der war gut“ und deren Abwandlungen,
2. rhetorischen Fragen nach der Güte eines eigenen Beitrags („Gut, oder?“),
3. dem Einfordern von Beifall, Abklatschen oder Wertungsrufen,
4. dem Fallenlassen eines gedachten Mikrofons und vergleichbaren Gesten,
5. der Ankündigung eines eigenen Beitrags als besonders gelungen (**Vorabberühmung**),
6. der Berufung auf eigene Ämter, Titel oder Erfahrung zur Aufwertung eines eigenen Beitrags.

Ironie, Konjunktiv und Zitat schließen die Selbstberühmung nicht aus.

(2) Der Selbstberühmung steht gleich, wer einen eigenen Beitrag in der erkennbaren Erwartung von Widerspruch herabsetzt (**Koketterie**).

(3) Bezieht sich die Selbstberühmung auf einen bestimmten Beitrag, bleibt dieser ohne Punkte, und es wird zusätzlich ein Punkt abgezogen. Im Übrigen wird ein Punkt abgezogen.

(4) Eigenlob verjährt nicht: Absatz 3 Satz 1 gilt auch für Beiträge aus früheren Sitzungen und Spielzeiten.

(5) Keine Selbstberühmung sind der Wertungsantrag (§ 22 Absatz 3), die Anrufung des Schiedsgerichts ohne Begründung (§ 24 Absatz 2) und die Anerkennung einer Vorlage (§ 10 Absatz 2).

§ 13

**Pointenvorgriff, Pointendiebstahl, Witzerklärung,
Pointenverzug**

(1) Wer die Pointe eines fremden Beitrags vor dessen Urheber laut ausspricht (**Pointenvorgriff**), dem wird ein Punkt abgezogen; ist der Vorgriff selbst ein Beitrag, wird er daneben gewertet. Der Urheber erhält einen Punkt als Entschädigung; sein Beitrag wird im Übrigen nicht gewertet. Das Flüstern nach § 6 Absatz 3 ist kein Pointenvorgriff.

(2) Gibt jemand einen Beitrag eines anderen Mitglieds als eigenen aus (**Pointendiebstahl**), bleibt sein Beitrag ohne Punkte, und ihm werden zwei Punkte abgezogen. Der Bestohlene erhält einen Punkt als Entschädigung.

(3) Erklärt der Urheber seinen Beitrag in derselben Sitzung, bleibt dieser ohne Punkte. Erklärt er ihn ungefragt, wird ihm zusätzlich ein Punkt abgezogen.

(4) Wer einen eigenen Beitrag ankündigt und ihn nicht bis zum Ende des laufenden Gangs leistet, gerät in **Pointenverzug**; ihm wird ein Punkt abgezogen. Einer Mahnung bedarf es nicht.

§ 14

Gürtellinie

(1) Eine Frotzelei darf einen Teilnehmer nicht ernsthaft herabwürdigen. Der Maßstab ist großzügig, denn es wird vermutet, dass jedes Mitglied einiges verträgt (**Nehmerqualitätsvermutung**).

(2) Keine Frotzelei darf anknüpfen an

1. ernsthafte Erkrankungen, Trauer oder Todesfälle,
2. Umstände, die ein betroffener Teilnehmer erkennbar nicht zum Gegenstand von Scherzen machen möchte.

(3) Gegen Abwesende (§ 18 Absatz 1) darf eine Frotzelei auch derber oder heftiger ausfallen; Absatz 1 gilt für sie nicht (**Derb-**

heitsprivileg). Sie darf aber nicht böse oder verletzend gemeint sein (§ 3); Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Kein Beitrag darf eine Ernstfallerkklärung (§ 20) zum Gegenstand haben oder Personen herabsetzen, die nicht an der Sitzung teilnehmen, aber in Hörweite sind, insbesondere das Personal.

(5) Ein Beitrag, der gegen Absatz 1, 2 oder 4 verstößt, bleibt ohne Punkte; dem Urheber werden zusätzlich zwei Punkte abgezogen.

(6) Ist über den Beitrag eine Ernstfallerkklärung abgegeben, geht § 20 vor.

§ 15

Pointenkartell

(1) Absprachen über Lachen, Wertungsrufe, die Anrufung des Schiedsgerichts oder die Anerkennung von Vorlagen sind verboten (**Pointenkartell**). Die Benennung eines Beistands (§ 24 Absatz 2) ist keine Absprache.

(2) Beiträge, auf die sich ein Pointenkartell ausgewirkt hat, bleiben ohne Punkte (§ 11 Absatz 3); das Gleiche gilt für Vorlagenpunkte, die auf ihm beruhen. Jedem Kartellbeteiligten werden zusätzlich drei Punkte abgezogen.

(3) Wer als erster Kartellbeteiligter das Kartell offenbart, bevor deswegen das Schiedsgericht angerufen ist, bleibt vom zusätzlichen Abzug verschont (**Kronzeugenregelung**). Absatz 2 Satz 1 gilt auch für ihn.

§ 16

Bestechung und Ungebühr

(1) Wer im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Schiedsgericht einem Mitglied, das darin zu entscheiden hat, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dem werden drei Punkte abgezogen. Ebenso wird mit einem Mitglied ver-

fahren, das einen solchen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt; es scheidet aus dem Verfahren aus.

(2) Vorteile bis zum Wert eines Espressos sind sozialadäquat und erlaubt.

(3) Wer während der Beratung des Schiedsgerichts einen Zwischenruf macht, der nicht mindestens einen Grundpunkt erhält, dem wird ein Punkt abgezogen (**Ungebühr**).

§ 16a

Tischverrat

(1) Wer das Tischgeheimnis verletzt, begeht **Tischverrat**; ihm werden fünf Punkte abgezogen. Bei einer Verletzung des Abwesendengeheimnisses (§ 3a Absatz 3) sind es zehn Punkte.

(2) Begeht ein Gast Tischverrat, wird der Abzug seinem Gastgeber gebucht (**Gastgeberhaftung**).

(3) Abweichend von § 22 Absatz 4 entscheidet über einen Tischverrat auf Rüge eines Mitglieds das Schiedsgericht der Sitzung, in der die Rüge erhoben wird. Ist das Mitglied, dem der Abzug gebucht werden soll, nicht anwesend, wird in der nächsten Sitzung verhandelt, an der es teilnimmt.

ABSCHNITT 4

Besondere Personen und Lagen

§ 17

Gäste

(1) Gäste können Beiträge leisten, Betroffene sein und Abzüge erhalten. Ihre Buchungen werden in einer Gastwertung geführt, die nur für die jeweilige Sitzung gilt.

(2) In seiner ersten Sitzung genießt ein Gast **Welpenschutz**: Frotzeleien gegen ihn lösen keinen Zuschlag nach § 7 Absatz 1 aus.

(3) Im Übrigen stehen Gästen Rechte nach diesem Gesetz nur in eigener Sache zu, also als Urheber oder Betroffene. Auch in

eigener Sache sind ihnen Wertungsrufe und Einreden verwehrt; im Schiedsgericht und an Beschlüssen der Runde wirken sie nicht mit, und Punktwart können sie nicht sein. Die Ernstfallerkklärung (§ 20) steht ihnen uneingeschränkt zu.

(4) Über die Aufnahme eines Gastes als Mitglied beschließt die Runde mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Punkte aus Gastwertungen werden nicht übertragen.

§ 18

Abwesende

(1) Abwesend ist, wer nicht oder nicht mehr am Treffen teilnimmt und sich nicht in Hörweite befindet. Vorübergehend Abwesende (§ 2 Nummer 6) sind nicht abwesend.

(2) Frotzeleien gegen Abwesende sind zulässig; es gelten das Derbheitsprivileg (§ 14 Absatz 3) und das Abwesendengeheimnis (§ 3a Absatz 3). Bei den Zuschlägen nach § 7 bleiben abwesende Betroffene außer Betracht.

(3) Vorübergehend Abwesende gelten für die Anwendung des § 7 als anwesend. Die Rückkehrabsicht wird vermutet, solange Jacke, Tasche oder ein nicht geleertes Glas am Platz verbleibt. Ein Konter des Zurückgekehrten gilt als unmittelbar, wenn er bis zum Ende des Gangs erfolgt, in dem er zurückkehrt; auf Verlangen ist er über die gegen ihn gerichteten Frotzeleien zu unterrichten.

§ 19

Amtsträger

(1) Immunität, Indemnität und sonstige Vorrechte aus gegenwärtigen oder früheren Ämtern gelten am Mittagstisch nicht.

(2) Für jeden Betroffenen, für den ein Zuschlag nach § 7 Absatz 1 anfällt und der ein öffentliches Wahlamt innehat oder innehatte, erhöht sich dieser Zuschlag um einen Punkt (**Fallhöhenzuschlag**).

§ 20

Ernstfall

- (1) Erklärt ein Teilnehmer, ein Beitrag habe ihn ernsthaft verletzt (**Ernstfallerklärung**), ruht insoweit das Spiel.
- (2) Der Beitrag gilt als nicht geschehen. Für ihn gebuchte Punkte verfallen, auch Vorlagenpunkte (§ 11 Absatz 3); Abzüge werden seinetwegen nicht gebucht. Ein Verfahren vor dem Schiedsgericht findet über ihn nicht statt.
- (3) Die Ernstfallerklärung wird weder nachgeprüft noch gewertet noch kommentiert.
- (4) Der Urheber soll sich entschuldigen. Damit ist die Sache erledigt.

§ 21

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wird ein Beitrag durch ein Ereignis gestört, das der Urheber nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Servieren, Abräumen, Bestellaufnahme oder das Klingeln eines fremden Mobiltelefons, ist ihm auf sofortigen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er darf den Beitrag einmal neu vortragen; § 5 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (2) Das eigene Mobiltelefon hat der Urheber stets zu vertreten.
- (3) Für den Pointenvorgriff gilt allein § 13 Absatz 1.

ABSCHNITT 5

Verfahren und Organe

§ 22

Wertungsverfahren

- (1) Die Wertung erfolgt durch Zuruf eines anwesenden Mitglieds, das nicht Urheber ist (**Wertungsruf**). Der Wertungsruf bezeichnet die Wertungsstufe und etwaige Zuschläge, etwa „Lacher plus eins“.

(2) Wertungsrufe sind bis zum Ende des Gangs zulässig, in dem der Beitrag geleistet wurde. Weichen sie voneinander ab, gilt der mit der niedrigeren Punktzahl. Im Übrigen gilt das Schweigen der anderen Mitglieder, abweichend von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als Zustimmung.

(3) Ergeht kein Wertungsruf, bleibt der Beitrag ohne Punkte. Der Urheber kann bis zum Ende des Gangs mit den Worten „Antrag auf Wertung“ einen Wertungsruf verlangen (**Wertungsantrag**); jede Ausschmückung ist Selbstberühmung. Bleibt der Antrag unbeantwortet, gilt der Beitrag als Rohkrepiere.

(4) Herabstufungen, Abzüge und Entschädigungen werden ebenso durch Zuruf festgestellt; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Weichen Zurufe über einen Abzug voneinander ab, gilt der mildere. Wem die Feststellung unmittelbar nützt oder schadet, kann sie nicht durch eigenen Zuruf herbeiführen.

(5) Gegen jede Feststellung und gegen ihr Ausbleiben kann das Schiedsgericht angerufen werden (§ 24).

(6) Der Punktwart bucht die Feststellungen und die Anerkennungen nach § 10.

§ 23

Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus den anwesenden Mitgliedern, die an der Streitigkeit nicht beteiligt sind; vorübergehend Abwesende wirken nicht mit. Beteiligt sind der Urheber, die Betroffenen, ein Beistand (§ 24 Absatz 2) und jeder, dem die Entscheidung unmittelbar Punkte verschafft oder nimmt.

(3) Ist kein anwesendes Mitglied unbeteiligt, entscheiden die beteiligten Mitglieder mit Ausnahme des Beistands und derer, denen die Entscheidung unmittelbar Punkte verschafft oder nimmt. Wer alle frotzelt, wird von allen gerichtet. Verbleibt

auch dann niemand, wird das Verfahren in der nächsten Sitzung fortgesetzt, an der ein unbeteiligtes Mitglied teilnimmt.

(4) Den Vorsitz führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts. Besteht das Schiedsgericht aus einem Mitglied, entscheidet es als Einzelrichter.

(5) Befangenheit kann nicht dadurch herbeigeführt werden, dass ein Mitglied des Schiedsgerichts während des Verfahrens gefrotzelt wird. § 16 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 24

Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1) Jedes anwesende Mitglied kann das Schiedsgericht bis zum Aufbruch anrufen. Für Gäste gilt § 17 Absatz 3.

(2) Geht es um die Wertung seines eigenen Beitrags, darf der Urheber seine Anrufung nicht begründen und zur Güte des Beitrags nicht vortragen; jede Begründung wäre Selbstberühmung. Er kann ein anderes Mitglied als **Beistand** benennen, das für ihn spricht.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratung soll die Dauer eines Gangs nicht überschreiten.

(4) Beweismittel sind vor allem die Wahrnehmungen der Anwesenden. Ton- und Bildaufnahmen dürfen nur mit Einwilligung aller Aufgenommenen verwertet werden und sind nach der Entscheidung zu löschen.

(5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar. § 25 bleibt unberührt.

§ 25

Wiederaufnahme

(1) Bestandskräftige Buchungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts werden auf Antrag eines Mitglieds geändert, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, insbeson-

dere eine Offenbarung nach § 15 Absatz 3, eine verwertbare Aufnahme oder ein Geständnis.

(2) Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht der Sitzung, in der er gestellt wird.

(3) Der Antrag ist nur bis zur Feststellung der Jahreswertung der Spielzeit zulässig, in der die Buchung erfolgte. Danach herrscht Rechtsfrieden.

§ 26

Punktewart und Punkteregister

(1) Die Runde wählt in der ersten Sitzung jeder Spielzeit nach Feststellung der Jahreswertung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen **Punktewart**. Sein Amt endet mit der Wahl des Nachfolgers; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Punktewart führt das **Punkteregister** in Textform; die Führung in der Messenger-Gruppe der Runde genügt, wenn ihr nur Mitglieder angehören. Das Register enthält nur Namen, Punkte und Fundstellen, keine Inhalte und keine Betroffenen (**Datensparsamkeit**). Der Punktewart bucht nach § 22 Absatz 6 und nach den Entscheidungen des Schiedsgerichts.

(3) Ist der Punktewart nicht anwesend, nimmt das jüngste anwesende Mitglied seine Aufgaben wahr. Buchungen in eigener Sache nimmt das jüngste andere anwesende Mitglied vor; § 181 BGB gilt entsprechend, eine Befreiung findet nicht statt.

(4) Für die Richtigkeit des Punkteregisters spricht eine Vermutung. Mit dem Aufbruch werden die Buchungen einer Sitzung bestandskräftig, soweit kein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig ist; danach können sie nur nach § 25 geändert werden. Buchungen aufgrund späterer Ereignisse, insbesondere ein Verfall (§ 11 Absatz 3), bleiben unberührt.

ABSCHNITT 6

Spielzeit und Ehrungen**§ 27****Tageswertung und Jahreswertung**

(1) **Tagessieger** ist das Mitglied mit dem höchsten Saldo der in einer Sitzung gebuchten Punkte; bei Gleichstand sind es alle Punktgleichen. Der Tagessieger darf bis zum Beginn der nächsten Sitzung von den anderen so angeredet werden. Die Selbstbezeichnung ist Selbstberühmung.

(2) Für die **Jahreswertung** werden alle Buchungen eines Mitglieds in der Spielzeit zusammengerechnet; der Punktestand kann negativ sein. Ein Ausgleich für Abwesenheit findet nicht statt.

(3) Bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die größere Zahl von Beiträgen, deren maßgebliche Stufe (§ 11 Absatz 1 Nummer 3) 3 oder 4 ist, sodann die kleinere Zahl gebuchter Selbstberühmungen, zuletzt das Los, das der Punktestwart zieht. Beiträge, die ohne Punkte geblieben sind, werden nicht mitgezählt.

(4) Der Punktestwart der abgelaufenen Spielzeit stellt die Jahreswertung in der ersten Sitzung der folgenden Spielzeit fest.

§ 28**Goldene Gabel und Rote Laterne**

(1) Der Sieger der Jahreswertung erhält die **Goldene Gabel** als Wanderpreis. Bis zur Feststellung der nächsten Jahreswertung darf er von den anderen als Träger der Goldenen Gabel angeredet werden; die Selbstbezeichnung ist Selbstberühmung.

(2) Der Letzte der Jahreswertung erhält die **Rote Laterne**. Er gibt in der Sitzung, in der die Jahreswertung festgestellt wird, oder, wenn er dort fehlt, in der nächsten Sitzung, an der er teilnimmt, der Tischrunde eine Runde Espresso aus.

(3) Die erste Goldene Gabel ist eine Essgabel in goldener Farbe. Sie wird vom ersten Träger der Roten Laterne beschafft und in der folgenden Sitzung überreicht.

ABSCHNITT 7

Schlussvorschriften

§ 29

Spontanregeln

(1) Die Runde kann während einer Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder **Spontanregeln** beschließen. Sie können dieses Gesetz ergänzen oder von ihm abweichen, nicht jedoch von den in § 30 Absatz 2 genannten Vorschriften, nicht vom Tischgeheimnis (§§ 3a und 16a) und nicht von den §§ 29 und 30.

(2) Eine Spontanregel gilt von ihrer Verkündung durch lautes Verlesen am Tisch bis zum Aufbruch.

(3) Der Vorschlag einer Spontanregel kann zugleich ein Beitrag sein.

(4) Dauerhaft wird eine Spontanregel nur durch Änderung dieses Gesetzes nach § 30 Absatz 1.

§ 30

Änderung, Ewigkeitsklausel

(1) Dieses Gesetz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die §§ 3a und 16a können nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert oder aufgehoben werden; dasselbe gilt für jede andere Änderung, die ihren Schutz verkürzt, und für diesen Satz (**Einstimmigkeitsvorbehalt**). Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Unabänderlich sind § 3 (Wohllollensgebot), § 12 (Selbstberühmung), § 20 (Ernstfall) und dieser Absatz.

§ 31

Gesetzesschelte

- (1) Ein Beitrag, der dieses Gesetz verspottet, gilt als Frotzelei gegen sämtliche anderen Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, denn sie sind sein Gesetzgeber. Ist der Urheber Mitglied, setzt er zugleich sich selbst herab (§ 8 Absatz 4).
- (2) Die Behauptung, dieses Gesetz sei ein Witz, ist eine Verspottung im Sinne des Absatzes 1.

§ 32

Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Gesetzes unwirksam, bleibt der Rest wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die ihrem Witz und Zweck am nächsten kommt.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es bei einem gemeinsamen Mittagessen von mindestens drei Mitgliedern mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen ist. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht; wer dennoch unterzeichnen möchte, tut dies auf einer Serviette (**Serviettenform**). Der Punktwart veröffentlicht das Gesetz in der Messenger-Gruppe der Runde.
- (2) Die erste Spielzeit beginnt mit dem Inkrafttreten und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres (**Rumpfspielzeit**).
- (3) Der erste Punktwart wird unmittelbar nach dem Beschluss über dieses Gesetz gewählt.
- (4) Beiträge vor dem Inkrafttreten werden weder gewertet noch geahndet (**Altpointen**). Für Selbstberühmungen vor dem Inkrafttreten wird Amnestie gewährt.

ANLAGE

Punktetabelle

*Kurzfassung für den Tisch. Bei Abweichungen geht der
Gesetzestext vor.*

TATBESTAND	PUNKTE	FUNDSTELLE
Rohrkrepiere (niemand lacht)	0	§ 5 Abs. 2
Schmuntzler	1	§ 5 Abs. 1 Nr. 1
Lacher	2	§ 5 Abs. 1 Nr. 2
Brüller	3	§ 5 Abs. 1 Nr. 3
Ehrenpointe	5	§ 5 Abs. 1 Nr. 4
Vorlachen, Konfektionswitz (auf Einrede, vom Bildschirm stets), Überlänge	je eine Stufe weniger	§ 6
Frotzelzuschlag je anwesendem Betroffenen	+1	§ 7 Abs. 1
Rundumschlag (mindestens drei andere Mitglieder anwesend, alle betroffen)	+2	§ 7 Abs. 2
Fallhöhenzuschlag je anwesendem Betroffenen mit Wahlamt	+1	§ 19 Abs. 2
Konter	+1	§ 8 Abs. 1
Rückbezug (selbe Sitzung / frühere Sitzung)	+1 / +2	§ 8 Abs. 2
Publikumszuschlag	+1	§ 8 Abs. 3
Demutzuschlag	+1	§ 8 Abs. 4
Kappung aller Zuschläge	höchstens 2 × Grundpunkte	§ 9 Abs. 2
Vorlagenpunkt für den Vorlagen- geber	+1	§ 10
Selbstberühmung oder Koketterie zu einem Beitrag	Beitrag 0, zusätzlich -1	§ 12 Abs. 2, 3
Selbstberühmung ohne Bezug auf einen Beitrag	-1	§ 12 Abs. 3

ANLAGE

TATBESTAND	PUNKTE	FUNDSTELLE
Pointenvorgriff (Urheber erhält +1)	-1	§ 13 Abs. 1
Pointendiebstahl (Bestohlener erhält +1)	Beitrag 0, zusätzlich -2	§ 13 Abs. 2
Witzerklärung (ungefragt zusätzlich -1)	Beitrag 0	§ 13 Abs. 3
Pointenverzug	-1	§ 13 Abs. 4
Gürtellinie	Beitrag 0, zusätzlich -2	§ 14
Pointenkartell (Kronzeuge ohne Zusatzabzug)	Beiträge 0, zusätzlich -3	§ 15
Bestechung (bis Espresso-Wert erlaubt)	-3	§ 16 Abs. 1, 2
Ungebühr	-1	§ 16 Abs. 3
Tischverrat (bei Gästen haftet der Gastgeber)	-5	§ 16a Abs. 1, 2
Verletzung des Abwesendengeheimnisses	-10	§ 16a Abs. 1

Beispiel: Ein Lacher (2) frotzelt drei der fünf anderen Mitglieder, eines davon ehemaliger Bürgermeister. Zuschläge $3 + 1 = 4$, die Kappung ($2 \times 2 = 4$) greift gerade nicht: 6 Punkte. Sagt der Urheber danach „Der war gut“, verfallen die 6 Punkte, und ein weiterer wird abgezogen.

Begründung

Zu § 1 Abs. 4: Die Mittagsfiktion erspart der Runde die Umbenennung des Gesetzes. Ein Abendessen ist ein Mittagessen, das sich Zeit gelassen hat.

Zu § 3: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass am Tisch niemand gefrotzelt wird, den man nicht mag. Wer nie gefrotzelt wird, sollte sich Gedanken machen.

Zu § 3a: Ein Ehegattenprivileg wurde erwogen und verworfen. Die Einwilligung eines Abwesenden (Abs. 5) lässt sich nicht einholen, ohne ihn zu unterrichten (Abs. 3); das ist gewollt.

Zu § 7 Abs. 2: Bei nur zwei anderen Mitgliedern am Tisch ist „alle“ keine Kunst. Der Rundumschlag verlangt deshalb mindestens drei.

Zu § 12: Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die Geruchsentwicklung von Eigenlob empirisch zu überprüfen. Die Ewigkeitsklausel stellt sicher, dass es dabei bleibt.

Zu § 14 Abs. 3: Was der Abwesende nicht erfährt, kann ihn nicht kränken. Das Derbheitsprivileg steht und fällt deshalb mit dem Tischgeheimnis.

Zu § 19: Die Vorschrift ist abstrakt-generell formuliert. Ähnlichkeiten mit amtierenden oder ehemaligen Amtsträgern am Tisch sind nicht zufällig.

Zu § 20: Diese Vorschrift wurde ohne jede Ironie beschlossen.

Zu § 30 Abs. 1 Satz 2: Die Ewigkeit war bereits vergeben: § 30 Abs. 2 schützt sich selbst und kann deshalb nicht erweitert werden. Das Tischgeheimnis erhält das Nächstbeste, die Einstimmigkeit.

Zu § 30 Abs. 2: Die Ewigkeitsklausel schützt sich selbst. Damit erspart sich die Runde einen Streit, den die Staatsrechtslehre zum Grundgesetz bis heute führt.

Zu § 31: Der Gesetzgeber ist souverän genug, über sich selbst zu lachen, aber nicht souverän genug, dafür auf Punkte zu verzichten.

Juristendeutsch für Nichtjuristen

Dieser Anhang übersetzt die Fachsprache des MiPoG in Alltagsdeutsch. Er ist nicht Teil des Gesetzes; maßgeblich bleibt der Gesetzestext.

SO Liest man das Gesetz

Aufbau. Das MiPoG ist in sieben Abschnitte gegliedert, die Abschnitte in Paragraphen (§). Ein Paragraph besteht aus Absätzen, die in Klammern nummeriert sind: (1), (2). Aufzählungen innerhalb eines Absatzes heißen Nummern.

Zitierweise. Zitiert wird vom Großen ins Kleine: „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ist der zweite Satz im dritten Absatz von Paragraph 11; im Gesetzestext selbst wird „Absatz“ ausgeschrieben. Das Zeichen §§ steht für mehrere Paragraphen, „ff.“ für „und folgende“.

Fett gedruckt. Fett gedruckte Begriffe sind Legaldefinitionen: Dort legt das Gesetz fest, was ein Wort bedeutet, oft in Klammern hinter der Beschreibung. Die wichtigsten Begriffe sind in § 2 gesammelt.

Anlage und Begründung. Die Anlage fasst die Punkte für den Tisch zusammen; bei Abweichungen gilt der Gesetzestext. Die Begründung erklärt, was sich der Gesetzgeber gedacht hat. Sie bindet niemanden, hilft aber bei der Auslegung.

Abkürzungen. Abs. Absatz · Art. Artikel · lit. Buchstabe · Nr. Nummer · BGB Bürgerliches Gesetzbuch · DSGVO Datenschutz-Grundverordnung · GG Grundgesetz · GVG Gerichtsverfassungsgesetz · GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen · HGB Handelsgesetzbuch · StGB Strafgesetzbuch · StPO Strafprozessordnung · UrhG Urheberrechtsgesetz · ZPO Zivilprozessordnung

Akzessorietät Abhängigkeit eines Rechts von einem anderen: Fällt die Hauptsache weg, fällt die Nebensache mit. Klassiker ist die Bürgschaft, die vom Bestand der gesicherten Schuld abhängt (§ 767 BGB). Im MiPoG hängen alle Zuschläge an den Grundpunkten.
Im MiPoG: § 9 Abs. 1

Auslegung Ermittlung, was eine Vorschrift bedeutet. Juristen fragen nach Wortlaut, Zusammenhang, Entstehungsgeschichte und Zweck. Das MiPoG stellt den Zweck an die Spitze. *Im MiPoG: § 4 Abs. 1*

Befangenheit Besorgnis, dass ein Richter nicht unparteiisch entscheidet; dann kann man ihn ablehnen (§ 42 ZPO). Selbst herbeiführen lässt sich dieser Grund grundsätzlich auch vor echten Gerichten nicht, etwa indem man den Richter beschimpft. *Im MiPoG: § 23 Abs. 5*

Beistand Person, die eine Partei in der Verhandlung begleitet und für sie spricht, ohne sie zu vertreten (§ 90 ZPO). Im MiPoG spricht er für den Urheber, der zu seinem eigenen Witz schweigen muss.
Im MiPoG: § 24 Abs. 2

Bestandskraft Eine Entscheidung ist bestandskräftig, wenn sie sich nicht mehr angreifen lässt. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsrecht; bei Urteilen heißt das Gegenstück Rechtskraft. *Im MiPoG: § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 4*

Bestechung Wer einem Richter oder Amtsträger einen Vorteil „anbietet, verspricht oder gewährt“, macht sich strafbar; ebenso, wer ihn „fordert, sich versprechen lässt oder annimmt“ (§§ 331 bis 334 StGB). Das MiPoG übernimmt diese Formeln wörtlich, nur in heutiger Rechtschreibung. *Im MiPoG: § 16 Abs. 1*

Beweismittel Alles, womit sich eine Tatsache beweisen lässt: Zeugen, Urkunden, Aufnahmen. Nicht jedes darf verwertet werden. Wer das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt aufnimmt, etwa ein Gespräch heimlich mitschneidet, macht sich sogar strafbar (§ 201 StGB). *Im MiPoG: § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 1*

Datensparsamkeit Grundsatz des Datenschutzes: nur so viele Daten speichern wie nötig; heute heißt er Datenminimierung (Art. 5 Abs.

1 lit. c DSGVO). Für private Runden gilt die DSGVO grundsätzlich nicht (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO), das MiPoG ist trotzdem streng. *Im MiPoG: § 26 Abs. 2*

Einrede Gegenrecht, das nur wirkt, wenn man sich darauf beruft. Bekanntestes Beispiel ist die Verjährung, die ein Gericht nicht von sich aus berücksichtigt. Ohne Einrede wird auch ein uralter Witz nicht herabgestuft, solange er nicht vom Bildschirm kommt. *Im MiPoG: § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3*

Einwilligung Die vorherige Zustimmung (§ 183 BGB); die nachträgliche heißt Genehmigung. Wer etwas vom Tisch über die Runde hinaus weitererzählen will, braucht sie vorher, und zwar von dem, der es gesagt hat, und von allen, um die es geht. *Im MiPoG: § 3a Abs. 5, § 24 Abs. 4*

Entsprechende Anwendung Eine Regel wird auf einen ähnlichen Fall übertragen, mit den nötigen Anpassungen (Analogie). Ordnet das Gesetz das an, heißt es „gilt entsprechend“. Bei Abzügen ist sie verboten, wie im Strafrecht zulasten des Täters. *Im MiPoG: § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3; Verbot: § 4 Abs. 4 Satz 2*

Ewigkeitsklausel Bestimmung, die Teile einer Verfassung jeder Änderung entzieht. Vorbild ist Art. 79 Abs. 3 GG, der unter anderem die Menschenwürde und die Grundsätze von Demokratie, Rechts-, Sozial- und Bundesstaat schützt. *Im MiPoG trifft es die §§ 3, 12 und 20 und die Klausel selbst. Im MiPoG: § 30 Abs. 2*

Fiktion Das Gesetz behandelt etwas als gegeben, auch wenn es nicht stimmt; erkennbar an „gilt als“. Ein Gegenbeweis ist ausgeschlossen. Klassiker: Wer beim Erbfall schon gezeugt, aber noch nicht geboren war, gilt als vor dem Erbfall geboren (§ 1923 Abs. 2 BGB). *Im MiPoG: § 1 Abs. 4, § 2 Nr. 5, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 31 Abs. 1*

Gemeinfrei Frei von Urheberrechten; jeder darf es nutzen. Das gilt etwa für Werke, deren Urheber vor mehr als 70 Jahren gestorben ist, gerechnet ab Ende des Todesjahres (§§ 64, 69 UrhG). *Im MiPoG: § 3a Abs. 5 Satz 2*

Gesetzblatt Amtliches Blatt, in dem Gesetze verkündet werden; erst danach können sie gelten. Bundesgesetze erscheinen im Bundesgesetzblatt (Art. 82 GG), meist in Teil I. Daher der Titel „Tischgesetzblatt, Teil I, Nr. 1“. *Im MiPoG: Titelseite; § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Satz 3*

Haftung für andere Man muss für das Verhalten eines anderen einstehen wie für eigenes; im Vertragsrecht etwa für seine Gehilfen (§ 278 BGB). Im MiPoG trifft es den Gastgeber, wenn sein Gast Tischverrat begeht. *Im MiPoG: § 16a Abs. 2*

Immunität, Indemnität Schutzrechte von Abgeordneten (Art. 46 GG). Indemnität: Für Abstimmungen und Reden im Parlament darf ein Abgeordneter nie belangt werden, verleumderische Beleidigungen ausgenommen. Immunität: Strafverfolgung nur mit Genehmigung des Parlaments. *Im MiPoG: § 19 Abs. 1*

In dubio pro reo „Im Zweifel für den Angeklagten“: Wer nicht sicher überführt ist, wird nicht bestraft. Das MiPoG wendet den Grundsatz auf Abzüge an. Bei Punkten gilt das Gegenteil: Zweifel an der Güte eines Witzes gehen zulasten des Urhebers. *Im MiPoG: § 4 Abs. 2, 3*

Inkrafttreten Zeitpunkt, ab dem ein Gesetz gilt. Fehlt eine Regel dazu, treten Bundesgesetze am vierzehnten Tag nach Ausgabe des Bundesgesetzblatts in Kraft (Art. 82 Abs. 2 GG). Das MiPoG gilt ab dem Beschluss am Tisch. *Im MiPoG: § 33 Abs. 1*

Insbbesondere Leitet Beispiele ein. Die Aufzählung ist nicht abschließend; Vergleichbares fällt auch darunter. *Im MiPoG: § 2 Nr. 3, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1*

Insichgeschäft Ein Vertreter darf grundsätzlich kein Geschäft mit sich selbst schließen, etwa als Geschäftsführer einer GmbH mit sich als Privatmann, es sei denn, er ist davon befreit (§ 181 BGB). Im MiPoG bucht der Punktewart seine eigenen Punkte nie selbst; eine Befreiung gibt es nicht. *Im MiPoG: § 26 Abs. 3*

Kappung Begrenzung nach oben. Vorbild ist die Kappungsgrenze im Mietrecht: Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete dürfen in drei Jahren höchstens 20 Prozent betragen, in Gebieten mit Wohnungsmangel 15 Prozent (§ 558 Abs. 3 BGB). *Im MiPoG: § 9 Abs. 2*

Kronzeugenregelung Wer eine Tat aufdeckt, an der er selbst beteiligt war, kommt glimpflicher davon. Im Kartellrecht kann der erste Kronzeuge einen vollständigen Erlass der Geldbuße erhalten (§§ 81h ff. GWB), im Strafrecht eine Strafmilderung (§ 46b StGB). *Im MiPoG: § 15 Abs. 3*

Legaldefinition Begriffsbestimmung im Gesetz selbst. Steht sie in Klammern, heißt sie Klammerdefinition; berühmtes Beispiel ist „(Anspruch)“ in § 194 Abs. 1 BGB. Im MiPoG sind alle Legaldefinitionen fett gedruckt, viele davon in Klammern. *Im MiPoG: § 2 und alle fett gedruckten Begriffe*

Mehrheiten Das MiPoG kennt vier Stufen: Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Mehrheit im Schiedsgericht, bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid); zwei Drittel, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit); Zustimmung aller Mitglieder (Einstimmigkeit). Auch das Grundgesetz verlangt für seine Änderung zwei Drittel (Art. 79 Abs. 2 GG). *Im MiPoG: § 17 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1*

Präambel Feierlicher Vorspruch eines Gesetzes; er enthält keine Einzelregeln, ist rechtlich aber nicht bedeutungslos. Die des MiPoG ist der des Grundgesetzes nachgebildet: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“ *Im MiPoG: Preamble*

Rechtsfrieden Zustand, in dem ein Streit endgültig beendet ist. Ihm zuliebe bleiben auch fehlerhafte Entscheidungen irgendwann bestehen. *Im MiPoG: § 25 Abs. 3*

Rechtsweg, ordentlicher Weg zu den staatlichen Zivil- und Strafgerichten: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof (§ 12 GVG). „Unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs“ heißt: Es entscheidet allein das Schiedsgericht. *Im MiPoG: § 23 Abs. 1*

Regelbeispiel Fall, in dem eine Vorschrift „in der Regel“ greift; in besonderen Fällen kann es anders liegen. Bekannt aus dem besonders schweren Fall des Diebstahls (§ 243 StGB). *Im MiPoG: § 12 Abs. 1*

Rückwirkungsverbot Geahndet werden darf nur, was schon vor der Tat verboten war: Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 103 Abs. 2 GG). Eine neue Abzugsregel gilt deshalb erst für spätere Taten. *Im MiPoG: § 4 Abs. 4 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 3*

Salvatorische Klausel Vertragsklausel: Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Rest gültig. Ohne sie wäre nach § 139 BGB im Zweifel das ganze Geschäft nichtig. In Gesetzen ist sie unüblich. *Im MiPoG: § 32*

Schiedsgericht Privates Gericht, das die Beteiligten anstelle der staatlichen Gerichte vereinbaren (§§ 1025 ff. ZPO). Sein Spruch wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil (§ 1055 ZPO). *Im MiPoG: §§ 23, 24*

Schlüssig Ohne Worte erklärt, aber aus dem Verhalten eindeutig; Juristen sagen auch „konkludent“. Wer nach dem eigenen Witz die Arme hochreißt, berühmt sich schlüssig selbst. *Im MiPoG: § 12 Abs. 1*

Schweigen Im deutschen Recht ist Schweigen grundsätzlich keine Zustimmung; Ausnahmen gibt es vor allem unter Kaufleuten (§ 362 HGB). Das MiPoG macht beim Wertungsruf eine solche Ausnahme. *Im MiPoG: § 22 Abs. 2 Satz 3*

Soll „Muss“ gilt ausnahmslos, „soll“ im Regelfall, „kann“ erlaubt nur. Wer sich entschuldigen soll, muss es also, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. *Im MiPoG: § 20 Abs. 4, § 24 Abs. 3 Satz 2*

Sozialadäquat Allgemein üblich und gesellschaftlich gebilligt, deshalb erlaubt; etwa kleine Aufmerksamkeit. *Im MiPoG: § 16 Abs. 2*

Sperrklausel Mindestanteil an Stimmen, ohne den eine Partei grundsätzlich leer ausgeht, etwa die Fünfprozenthürde bei Bundestagswahlen. Im MiPoG zählt schon ein einziger Schmunzler. *Im MiPoG: § 5 Abs. 1 Nr. 1*

Tatbestand, Rechtsfolge Jede Vorschrift hat zwei Teile: Wenn (Tatbestand), dann (Rechtsfolge). Beispiel: Wer einen Witz ankündigt und ihn bis zum Ende des Gangs schuldig bleibt (Tatbestand), verliert einen Punkt (Rechtsfolge). *Im MiPoG: § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 4*

Textform Lesbare Erklärung, die den Erklärenden nennt, auf einem dauerhaften Datenträger, etwa eine E-Mail; eine Unterschrift ist nicht nötig (§ 126b BGB). Die Schriftform verlangt eine eigenhändige Unterschrift (§ 126 BGB). Die Serviettenform kennt nur das MiPoG. *Im MiPoG: § 26 Abs. 2, § 33 Abs. 1*

Unanfechtbar Gegen die Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel mehr, weder Berufung noch Beschwerde. *Im MiPoG: § 24 Abs. 5*

Unberührt „Bleibt unberührt“ heißt: Die genannte Vorschrift gilt daneben weiter, die neue Regel schränkt sie nicht ein. *Im MiPoG: § 5 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 1 Satz 3*

Ungehör Ungehöriges Benehmen in einer Gerichtsverhandlung; dafür drohen Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (§ 178 GVG). *Im MiPoG: § 16 Abs. 3*

Verfall Ein Recht oder Vorteil fällt nachträglich weg. Im Strafrecht hieß bis 2017 so das Abschöpfen von Taterträgen, heute Einziehung. Im MiPoG verfallen Punkte etwa nach Eigenlob. *Im MiPoG: § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 2*

Verjährung Nach Ablauf einer Frist lässt sich ein Anspruch nicht mehr durchsetzen oder eine Tat nicht mehr verfolgen; im Zivilrecht meist nach drei Jahren (§ 195 BGB). Mord verjährt nicht (§ 78 Abs. 2 StGB), Eigenlob nach dem MiPoG auch nicht. *Im MiPoG: § 12 Abs. 4*

Vermutung Annahme, die gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist; erkennbar an „wird vermutet“. Anders als die Fiktion lässt sie sich in der Regel widerlegen, das Wohlwollen allerdings nur durch eine Ernstfallerklärung. Beispiel: Für den im Grundbuch Eingetragenen wird vermutet, dass ihm das Recht zusteht (§ 891 BGB). *Im MiPoG: § 3 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 26 Abs. 4*

Vertretenmüssen Für etwas einstehen müssen, meist weil man es verschuldet hat (§ 276 BGB). Das eigene Mobiltelefon hat man nach dem MiPoG immer zu vertreten. *Im MiPoG: § 21 Abs. 1, 2*

Verzug Wer trotz Fälligkeit und Mahnung nicht leistet und das zu vertreten hat, ist im Verzug und muss für die Folgen einstehen (§ 286 BGB). In bestimmten Fällen ist die Mahnung entbehrlich (§ 286 Abs. 2 BGB), beim Pointenverzug immer. *Im MiPoG: § 13 Abs. 4*

Vorrang „Geht vor“ heißt: Treffen zwei Regeln aufeinander, setzt sich die genannte durch, meist die speziellere. *Im MiPoG: § 3a Abs. 5 Satz 3, § 14 Abs. 6*

Vorsatz Wissen und Wollen. Es genügt, den Erfolg für möglich zu halten und „billigend in Kauf zu nehmen“ (bedingter Vorsatz). Wer eine unfreiwillig komische Bemerkung hinterher zum Witz erklärt, hatte keinen Witzvorsatz: Nachträglicher Vorsatz zählt nicht. *Im MiPoG: § 2 Nr. 8, § 5 Abs. 6*

Wiederaufnahme Ein abgeschlossenes Verfahren wird neu aufgerollt, etwa wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) oder weil ein Freigesprochener glaubwürdig gesteht (§ 362 Nr. 4 StPO). *Im MiPoG: § 25*

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Wer eine Frist ohne eigenes Verschulden versäumt hat, darf das Versäumte nachholen, als

wäre nichts gewesen (§ 233 ZPO, § 44 StPO). Im MiPoG darf ein gestörter Witz einmal neu erzählt werden. *Im MiPoG: § 21*



*„Was bei einem Treffen
gesagt wird, bleibt am Tisch.“*

§ 3a Abs. 1 Satz 1 MiPoG